

# SATZUNG



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),  
Landesverband Saarland e.V.

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),  
Landesverband Saarland e.V.  
Haus der Umwelt  
Evangelisch-Kirch-Str. 8  
66111 Saarbrücken**

**Anerkannter Naturschutzverband nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz  
Eingetragen in das Vereinsregister Saarbrücken Nr. VR 2047**

**Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE54 5905 0101 0067 0721 24**

**Spendenkonto:  
IBAN: DE32 5905 0101 0067 0721 32  
BIC: SAKSDE55XXX**

# SATZUNG

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Landesmitgliederversammlung am 15.03.1992 verabschiedet und am 21.03.1993, 24.04.1994, 02.04.1995, 20.04.1997, 09.04.2000, 30.03.2001, 16.05.2003, 27.04.2013, 17.05.2014, 26.09.2020 und 25.09.2021 geändert.

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),  
Landesverband Saarland e.V.**

# Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Organe	3
§ 6	Die Mitgliederversammlung	4
§ 7	Der Vorstand	5
§ 8	Untergliederungen	6
§ 9	Die Regionalgruppen	7
§ 10	Die Ortsgruppen	8
§ 11	Landesjugendorganisation	9
§ 12	Ehrenvorsitz	9
§ 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
§ 14	Wahlen	10
§ 15	Allgemeine Bestimmungen	10
§ 16	Auflösung	11

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saarland e.V.", in Kurzform "BUND Saar", und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (2) Der Verein ist eine Untergliederung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Berlin, und in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen. All diese Güter gilt es vor Beeinträchtigung und Zerstörung zu bewahren wie auch einen ökologischen und nachhaltigen Ressourceneinsatz und -verbrauch zu gewährleisten.
- (2) Der BUND Saar setzt sich auf Landesebene dafür ein,
  1. als wichtige Grundlage für Denken und Handeln im Naturschutz die Kenntnis und die Liebe zur Natur zu wecken und zu vertiefen,
  2. bei allen Planungen, gesellschaftlichen Aktivitäten, Handlungen und Vorhaben mitzuwirken, die die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes berühren oder grundsätzlich oder auch nur mittelbar Auswirkungen auf den Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes haben,
  3. an der politischen Willensbildung mitzuwirken,
  4. den Willen zur Abwehr jeder Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt zu stärken oder gegen diese aktiv vorzugehen,
  5. die Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und die Auswirkungen zu informieren, die das Handeln von Mensch und Gesellschaft auf diese Schutzgüter hat,
  6. durch vorausschauende Planung auf eine gesunde Umwelt in einer intakten Kultur- und Naturlandschaft hinzuwirken,
  7. das Verständnis für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung schon im Kindesalter ebenso wie in der Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern,
  8. das zum Schutz von Umwelt, Natur und Klima geltende Recht durchzusetzen und wirkungsvoll zu erweitern.

(3) Der BUND übt seine Tätigkeit aus, indem er

1. in Wort und Schrift für den Gedanken des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und die in Absatz 2 genannten Ziele eintritt,
2. mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf überregionaler Ebene eine Zusammenarbeit anstrebt,
3. Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge und Probleme der Natur- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen oder über andere Informationsträger (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) verbreitet,
4. bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes vertritt, insbesondere indem er im Rahmen der Rechte eines gesetzlich anerkannten Naturschutzverbandes auf Behörden und Politiker/-innen in Gesprächen, Diskussionen und Stellungnahmen einwirkt,
5. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise der Natur und Landschaft, sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindlichen Planungen und Aktivitäten mit Nachdruck entgegentritt,
6. für Zwecke des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
7. und landschaftsgestaltende, umweltverbessernde und ortverschönernde Maßnahmen aktiv betreibt.

(4) Der BUND Saar ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder haben bei ihrer Verbandsarbeit diese Unabhängigkeit des BUND Saar zu beachten. Der BUND Saar kann andere gemeinnützige Vereine des Umwelt- und Naturschutzes unterstützen und unterhält enge Verbindungen mit Organisationen und Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen, auch über das Saarland und die Bundesrepublik Deutschland hinaus.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der BUND Saar ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der BUND Saar dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für seine satzungsgemäßen Ziele verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen sind als Höchstsätze die Beträge des Bundesreisekostengesetzes maßgebend.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Saar, wenn der/die Antragsteller/in seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz im Saarland hat und die Aufnahme in diesem Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
- (3) Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme als Mitglied beim BUND Saar gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird über den BUND-Bundesverband erhoben und eingezogen.
- (5) Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung des BUND-Bundesverbandes) bzw. entsprechend (§ 4 Absatz 6 der Satzung des BUND-Bundesverbandes) im BUND Saar.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder gegen satzungsgemäße Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Der Bundesverband ist hierzu zu hören. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der/die oder die Betroffene innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Ausschlussbegründung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Organe

Organe des BUND Saar sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Präsenz, in digitaler Form oder als Mischung dieser beiden Formen statt. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und der gewählten Form der Durchführung mindestens vier Wochen vorher durch Einladung in schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Tagungsunterlagen werden auf Anforderung zugeschickt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in,
2. Bericht der Kassenprüfer/innen,
3. einstimmige Entlastung des Gesamtvorstandes oder mehrheitliche Einzelentlastung,
4. Wahl, Nachwahl oder Abberufung des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen mit Ausnahme des/der Landesjugendsprechers/sprecherin,
5. Wahl der Delegierten für die BUND-Delegiertenversammlung,
6. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
8. Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vereinsarbeit und
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen.



## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Des Weiteren gehören dem Vorstand bis zu drei Beisitzer/innen sowie der/die Landesjugendsprecher/in an. Ferner gehört/gehören der/die Ehrenvorsitzende(n) dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch mit einem Mitglied des Vereins besetzen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überwachen. Hierüber berichtet der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
2. Festlegung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Aufnahme von Mitgliedern,
4. Einberufung bzw. Zulassung von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen zur Erledigung spezieller Aufgabenstellungen,
5. Lenkung und Geschäftsverteilung der Tätigkeiten der angestellten Mitarbeiter/innen,
6. Erstellung von Haushaltsplänen und finanziellen Rechenschaftsberichten.

(5) Der/die Vorsitzende bzw. Stellv. Vorsitzende hat

1. zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den BUND Saar nach außen zu vertreten,
2. den Vorstand einzuberufen,
3. dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; Hiervon hat er/sie dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten,
4. für den BUND Saar zu handeln, soweit die Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.

(6) Auf Antrag können den Mitgliedern des Landesvorstandes Aufwendungen ersetzt werden, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen. Dabei sind als Höchstsätze die Beiträge des Bundesreisekostengesetzes maßgebend.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder in Textform eine eindeutige Willenserklärung herbeigeführt wird.

(8) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Untergliederungen

(1) Untergliederungen des BUND Saar sind:

1. die Regionalgruppen,
2. die Ortsgruppen,
3. die BUNDjugend.

(2) Zivilrechtlicher Status

1. Eine Untergliederung kann nach Prüfung und Zustimmung durch den Landesvorstand einen eingetragenen Verein bilden und sich im Vereinsregister eintragen lassen. Sie wird damit zivilrechtlich eine selbständige und rechtsfähige Untergliederung des Landesverbandes.

2. Der Name einer Regional- oder Ortsgruppe bildet sich aus der Bezeichnung als Regional- oder Ortsgruppe, der Bezeichnung des Ortes, der Gemeinde oder der Region sowie aus der Wendung „im BUND-Landesverband Saarland e.V.". Handelt es sich bei der Regional- oder Ortsgruppe um einen eingetragenen Verein, wird in ihrem Namen nach der Bezeichnung des Ortes, der Gemeinde oder der Region die Abkürzung „e.V." angefügt.
3. Bei Vorlage einer Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit erhalten diese einen Gründungszuschuss.
4. Verstößt eine solche Untergliederung gegen § 2 der Landessatzung oder eine sonstige Vorschrift (Mustersatzung) oder inhaltliche Festlegung des Verbandes, so kann ihr der Landesvorstand den Status einer Untergliederung des BUND-Landesverbandes Saarland e.V. aberkennen.
5. Löst sich die Untergliederung auf oder verliert sie den Status der Gemeinnützigkeit, fällt das zum Auflösungszeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an den Landesverband Saarland.
6. Untergliederungen, die keinen eingetragenen Verein bilden, sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können kein eigenes Vermögen erwerben:  
Alles, was diese Regional- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Saar besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.

### (3) Steuerrechtlicher Status

1. Die Untergliederungen des BUND Saar haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts und können sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.
2. Die Untergliederungen können als selbständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.

## § 9 Die Regionalgruppen

- (1) Mitglieder und Ortsgruppen können sich nach ihrer geographischen Verbundenheit mit Beschluss des Landesvorstandes zu Regionalgruppen zusammenschließen. Sie können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

- (2) Die Regionalgruppen nehmen im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins selbständig ihre Aufgaben wahr. Zu diesen gehören die Mitbetreuung der Ortsgruppen in ihrem Regionalgebiet und die Gründung neuer Ortsgruppen.
- (3) Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen alle zwei Jahre einen Vorstand, bestehend aus mindestens einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigten Sprechern/innen sowie einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassierer/in. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.
- (4) Der Regionalgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich Regionalgruppenversammlungen ein. Das Sitzungsprotokoll und der Kassenbericht sind dem Landesverband zu übersenden.

## § 10 Die Ortsgruppen

- (1) Die Ortsgruppen sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Mitglieder des BUND Saar können nur in einer Ortsgruppe stimmberechtigt sein. Falls sie gegenüber dem Landesverband nichts anderes schriftlich erklären, ist dies die Ortsgruppe an ihrem ersten Wohnsitz. Die Ortsgruppen können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Darüber hinaus können sie im Einvernehmen mit dem Vorstand der Regionalgruppe und dem Landesvorstand überörtliche Probleme aufgreifen und an deren Lösung arbeiten.
- (2) Die Ortsgruppen verfolgen die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes auf Orts- oder Gemeindeebene und nehmen die mit dem Landesvorstand oder der Regionalgruppe abgestimmten Aufgaben in eigener Initiative wahr. Die Ortsgruppen tragen durch Veranstaltungen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Saar im kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes.
- (3) Die Mitglieder auf Ortsebene wählen alle zwei Jahre einen Vorstand, der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigten Sprechern/innen sowie einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassierer/in besteht. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Ortsgruppenversammlung ein. Das Sitzungsprotokoll und der Kassenbericht sind dem Landesverband zu übersenden.

## § 11 Landesjugendorganisation

- (1) Die BUNDjugend Saar ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saar e.V., und wird im Rahmen der Satzung des BUND Saar eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der BUNDjugend Saar sind die Mitglieder des BUND Saar, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.
- (3) Die Mitglieder der BUNDjugend Saar wählen auf der jährlichen Landesjugendversammlung eine/n Landesjugendsprecher/in.

## § 12 Ehrenvorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit Dreiviertel-Mehrheit auf Vorschlag des Landesvorstandes zum/zur Ehrenvorsitzenden berufen und abberufen.
- (2) Der/die Ehrenvorsitzende nimmt besondere Aufgaben in Absprache mit dem Landesvorstand wahr.
- (3) Er/sie kann an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des BUND Saar ist beschlussfähig.
- (2) Versammlungen der Regional- und Ortsgruppenmitglieder sind beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag mit Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Änderungen des Vereinszweckes.

- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Sie sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Organes zu genehmigen.

## § 14 Wahlen

- (1) Das aktive Wahlalter beträgt 16 Jahre, das passive 18 Jahre.
- (2) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Zu ihrer Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Über Wahlhandlungen und -ergebnisse sind Niederschriften zu führen.

## § 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Den Organen können nur Mitglieder angehören.
- (2) Die Einstellung und die Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Angestellte des Vereines können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sein.
- (4) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen oder Geschäften ist jeder ausgeschlossen, soweit er durch deren Auswirkung persönlich betroffen ist.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Kommt die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Vereinsauflösung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin, zu. Dieser hat es für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.